

Sitzung vom 22. Februar 2017 / Geschäft Nr. 4.1
Bericht und Antrag
Motion Marceline Stettler und Mitunterzeichnende betreffend "Lichtverschmutzung an der Quelle eindämmen"; Erheblicherklärung
1. Ausgangslage

Marceline Stettler und Mitunterzeichnende haben am 23. November 2016 folgende Motion eingereicht:

"Künstliche Beleuchtung ist im Aussenraum allgegenwärtig und gilt als Zeichen für Wohlstand und Sicherheit. Oft brennt Licht aber auch ohne Nutzen. Nämlich wenn es einfach himmelwärts strahlt, zu intensiv ist oder zu Zeiten brennt, in denen es keinen Zweck erfüllt. Oder wenn Leuchten aus Gewohnheit oder Nachahmung installiert wurden, ohne dass sie einen sinnvollen Beleuchtungseffekt erfüllen.

Lichtverschmutzung betrifft nicht nur die gemeindeeigenen Liegenschaften, sondern auch diejenigen in Privatbesitz, d.h. öffentliche und private Beleuchtung von Strassen, Wegen, Plätzen, Gebäuden, Objekten, Bäumen, Sportplätzen und anderen publikumsintensiven Anlagen, von Leuchtreklamen, Scheinwerferanlagen, beleuchteten und leuchtenden Beschriftungen, Schaufenstern und Umschlagplätzen.

Der Gemeinderat wird deshalb beauftragt, sich aktiv gegen Lichtverschmutzung einzusetzen, entsprechende Massnahmen zu treffen und bei Bedarf dem Grossen Gemeinderat zum Beschluss zu unterbreiten.

Konkret sind bei der Regelung der öffentlichen Beleuchtung, im Rahmen von Baubewilligungsverfahren und generellen Massnahmen folgende Punkte in Betracht zu ziehen (gemäss Empfehlungen des Bundesamtes für Umwelt (Bafu), des beco Berner Wirtschaft sowie der Vereinigung Dark Sky Switzerland):

Grundsätzliche Ausrichtung (von oben nach unten, mit Abschirmung), Stärke und Qualität (so stark wie nötig bzw. nötigenfalls drosseln), Notwendigkeit (Aussenleuchten auf ihre Notwendigkeit überprüfen), Zeitmanagement (Synchronisation mit dem Nachtruhefenster (z.B. wie beim Lärmschutz) von 22 Uhr bis 6 Uhr anstreben). Die Betriebsdauer in der Nacht ist mit Zeitschaltuhren und Bewegungsmeldern sinnvoll auf die Bedürfnisse abzustimmen (z.B. vollständiges Ausschalten von 0.30 – 5 Uhr).

Für die Beleuchtung in der Weihnachtszeit kann eine Ausnahme gemacht werden.

Begründung:

Licht im Übermass stört Mensch, Tier, Natur und Umwelt. Zu viel Licht verbraucht unnötig Energie, daher soll übermässiger Lichtverschmutzung entgegen gewirkt werden, soweit sie sich nicht ganz vermeiden lässt.

Studien beweisen, dass mehr Licht nicht zu mehr Sicherheit führt.

Das kantonale Energiegesetz (Art. 51) verlangt, dass Beleuchtungen energieeffizient und umweltschonend zu betreiben sind. Zudem lassen sich gemäss einem Leitentscheid des Bundesgerichts Beschränkungen der Lichtemissionen direkt auf Artikel 11 und 12 des Umweltschutzgesetzes abstützen.“

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Beat Baumann	03.02.2017	g:\00_daten\01_präsidentiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170222\lmo_stettler_licht.erh.ggr.docx	03.02.2017 10:29 / sp	1.6	1 von 2

2. Antwort

Damit das Anliegen der Motion umgesetzt werden kann, sind entsprechende Bestimmungen im Baureglement erforderlich. Der Gemeinderat hat die Problematik der Lichtverschmutzung bereits vor einiger Zeit erkannt und das Baureglement im Rahmen der Ortsplanungsrevision mit einem entsprechenden Artikel versehen (Entwurf Mitwirkung 2. November 2015).

Am 12. Dezember 2016 hat der Gemeinderat das Baureglement für die öffentliche Auflage genehmigt. Es ist geplant, dass dem Grossen Gemeinderat das neue Baureglement an der April-Sitzung zum Beschluss unterbreitet wird.

In Artikel 50 unter der Marginale „Lichtemissionen“ sind folgende Bestimmungen enthalten:

Art. 50 ¹ Störende Beleuchtungen sind nicht zulässig.

² Leuchtende Reklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie beleuchtete Schaufenster sind ab 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr zu dimmen, resp. wenn zur Verhinderung einer Störung erforderlich, auszuschalten. Während Öffnungszeiten innerhalb dieses Zeitraums sind die genannten Beleuchtungen zulässig.

³ Der Betrieb von himmelwärts abstrahlenden stationären oder mobilen Beleuchtungsanlagen wie z.B. Skybeamern ist nicht zulässig. Die Baubewilligungsbehörde kann befristet Ausnahmen bewilligen.

⁴ Aussenbeleuchtungen sind nur zulässig, wenn durch eine entsprechende Ausrichtung sowie Abschirmung sichergestellt wird, dass nur der erforderliche Bereich beleuchtet wird. Die Stärke der Beleuchtung darf das zur Erreichung ihres Zwecks notwendige Mass nicht übersteigen. Die Zeitdauer der Beleuchtung ist auf die zur Zweckerreichung notwendige Dauer zu beschränken (z.B. durch Zeitschaltung, Bewegungsmelder).

⁵ Weihnachtsbeleuchtungen sind ausschliesslich in der Zeit zwischen Mitte November und Ende Januar gestattet.

Der Gemeinderat erachtet damit die Motion bereits heute als vollumfänglich erfüllt.

3. Antrag

Der Gemeinderat beantragt Ihnen, zu

beschliessen:

Die Motion Marceline Stettler und Mitunterzeichnende betreffend "Lichtverschmutzung an der Quelle eindämmen" wird erheblich erklärt und gleichzeitig als erledigt abgeschrieben.

Zollikofen, 23. Januar 2017

GEMEINDERAT ZOLLIKOFEN

Daniel Bichsel
Präsident

Stefan Sutter
Sekretär

Autor:	Speicherdatum	Pfad, Datei:	Datum, Zeit / User	Version	Seite
Beat Baumann	03.02.2017	g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\2017\20170222\lmo_stettler_licht.erh.ggr.docx	03.02.2017 10:29 / sp	1.6	2 von 2